

Schön, dass Du da bist !



Familienwegweiser

Informationen, Adressen und Tipps
für Familien in Frechen



Familien- und kinderfreundliche Kommune



**Jedes Kind ist etwas Besonderes.
Kinder sind wie Schmetterlinge im Wind...
Manche fliegen höher als andere, doch alle
fliegen so gut sie können...
Warum vergleichen wir sie miteinander?
Jeder ist anders...
Jeder ist etwas Besonderes...
Jeder ist wunderbar und einzigartig!!!**

(Autor unbekannt)



Liebe Familien in Frechen,

der Familienwegweiser des Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales der Stadt Frechen soll für Sie und Ihre Familie eine erste hilfreiche Unterstützung bei vielen familienrelevanten Fragestellungen darstellen. Familien sind angewiesen auf ein positives und förderliches Umfeld. Insbesondere die Betreuung und Erziehung eines Kindes ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie manchmal Tag und Nacht fordert. Aber auch z.B. Senioren, Menschen in Wohnungsnot oder mit Behinderungen benötigen und haben Anspruch auf Hilfen vielfältigster Art.

Darum möchten wir Ihnen mit diesem „Familienwegweiser“ eine Reihe nützlicher Informationen, Tipps und Adressen an die Hand geben. Sie finden darin viele der zuständigen Ansprechpartner:innen in Frechen und der Region, die Ihnen für Fragen rund um das Familienleben in verschiedensten Lebenslagen zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und bitten Sie, sich für weitergehende Fragen einfach und direkt an die in dem Familienwegweiser aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Institutionen zu wenden – hier wird Ihnen gerne und auf Ihre persönliche Lebenssituation zugeschnitten geholfen. Für Verbesserungsvorschläge oder aktuelle Änderungshinweise Ihrerseits sind wir jederzeit dankbar.

Für den Fachdienst Jugend, Familie und Soziales der Stadt Frechen –

herzlichst



Andreas Pöttgen
Beigeordneter



Georg Becker
Fachdienstleitung

Inhalt	Seite
Durch den „Behörden-Dschungel“	3
> Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt	
> Anmeldung des Kindes nach der Geburt	
> Mutterschutz	
> Kündigungsschutz	
> Elternzeit	
> Befristeter Arbeitsvertrag und Elternzeit	
> Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse	
> Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte	
> Schulpflichtbefreiung von (minderjährigen) Müttern	
> Vaterschaftsanerkennung	
> Sorgeerklärung bei nicht verheirateten Eltern	
Gesunde Entwicklung	9
> Früherkennungsuntersuchungen	
> Kinderärztinnen/Kinderärzte	
> Präventiver Kinderschutz und Elternbriefe	
Wirtschaftliche Hilfen	13
> Kindergeld	
> Kinderzuschlag	
> Elterngeld	
> Arbeitslosengeld I und Bürgergeld	
> Sozialhilfe nach dem SGB XII	
> Wohngeld	
> Leistungen für Bildung und Teilhabe	
> Schuldnerberatung	
Sind Sie alleinerziehend?	17
> Unterhaltsvorschuss	
> Beistandschaft	
Kinderbetreuung	19
> Tageseinrichtungen für Kinder	
> Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	
> Betreuung von Kindern ab einem Jahr	
> Familienzentren	
> Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in Frechen	
> Tagesmütter und Tagesväter	
> Kinderbetreuung an Frechener Schulen	
Familienbildung, Beratung und Hilfen	28
> Familienbildung	
> Beratung und Hilfen	
> Schulsozialarbeit, Jugendberatung und Jugendberufshilfe	
Spiel, Freizeit, Treffs	37
> Mutter-Kind-Gruppen und Spielgruppen in Frechen	
> Freizeitangebote, Ferienaktionen, Spielplätze und Treffs	
Senioren	38
> Seniorenberatung der Stadt Frechen	
> „Frechener Seniorenkurier“	
> Seniorentreffs in Frechen	
> Wohnraumberatung	
ANHANG	40
> Checkliste für Behördengänge und Anträge für junge Eltern	
> Wichtige Telefonnummern	

Durch den "Behörden-Dschungel"

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vielem mehr.

Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen. Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter www.hebammensuche.de.

Die Beratungsangebote rund um Schwangerschaft, Geburt und Nachsorge in Frechen:

St. Katharinen-Hospital GmbH <ul style="list-style-type: none">- Geburtsvorbereitung- Still- und Müttertreff,- Still- und Babyhotline	Kapellenstr. 1-5, 50226 Frechen ☎ 02234/502-9800 ☎ 02238/43420 (Sigrid Kerchner) ☎ 02234/502-9700
PariSozial - Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Familie	Kölner Straße 92, 50226 Frechen Anmeldung: 02234-1857-40 oder 02234-1857-0
<ul style="list-style-type: none">- Beratung und Begleitung in der Schwangerschaft und nach der Geburt- Vergabe von Mitteln aus der Bundesstiftung Mutter und Kind- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218/219 StGB, Beratungsbescheinigung- Informationen zu Verhütungsmethoden- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch- Partner- und Sexualberatung- Sexualpädagogische Gruppenangebote und Informationsveranstaltungen- Beratung zu Frauengesundheitsfragen / Wechseljahren	
Sozialdienst katholischer Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V. (SkF)	An St. Severin 11, 50226 Frechen ☎ 02234/603980
<ul style="list-style-type: none">- Beratung bei rechtlichen, sozialen u. persönlichen Fragen für Schwangere- Beratung bei Anfragen an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“- Beratung in Fragen der Sexualität und Familienplanung	

Weitere Hilfen

Team Frühe Hilfen/Familienhilfe Frechen (Angebote und Informationen für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren)	SkF Rhein-Erft-Kreis e.V Rothkampstraße 1, 50226 Frechen ☎ 02234/185733 <u>oder:</u> <u>facebook: fruehe hilfen frechen</u>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des Vornamens an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

In manchen Fällen, z.B., wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaft anerkennen.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

Standesamt Frechen

Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

☎ 02234/501-0, Fax: 02234/501-1624

www.stadt-frechen.de

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle.

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.

Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Postfach 300 265, 53182 Bonn oder per E-Mail an info@bmas.bund.de bestellen können.

Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil alleine in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Seit dem 1. Juli 2015 ist die Elternzeit deutlich flexibler. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Künftig können 24 Monate statt bisher zwölf zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers wird dafür nicht mehr notwendig sein. Jedoch muss die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes nach der Neuregelung 13 Wochen vorher angemeldet werden – Elternzeit vor dem 3. Geburtstag nach wie vor nur sieben Wochen vorher. Zudem können beide Elternteile ihre Elternzeit in je drei statt wie bisher zwei Abschnitte aufteilen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmer:in können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden ist während der Elternzeit zulässig.

Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Befristeter Arbeitsvertrag und Elternzeit

Arbeitnehmer:innen, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, haben wie alle anderen Anspruch auf Elternzeit. Allerdings hat die Elternzeit keine Auswirkung auf den Vertrag. Der Arbeitsvertrag wird nicht aufgrund der Elternzeit verlängert. Das bedeutet, dass Eltern, deren Vertrag während der Elternzeit ausläuft, sich entweder rechtzeitig um einen neuen Arbeitsplatz bemühen müssen, der an die Elternzeit anschließt. Oder sie sollten sich früh genug bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden, damit im Anschluss an die Elternzeit Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Arbeitnehmer:innen, die sich noch in der Ausbildung befinden, können ebenfalls Elternzeit anmelden, ohne dass dies Einfluss auf den Ausbildungsvertrag hat. Dieser ruht während der Elternzeit und läuft anschließend bis zur Beendigung der Ausbildung weiter.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmfsfj.de.
Hier wird auch ein „Elterngeldrechner“ angeboten.

Zum Thema **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** finden Sie im Internet zahlreiche Informationen, Foren sowie Linksammlungen. Hier einige Beispiele:

www.berufstaetige-muetter.de

Internet-Portal des Verbandes Berufstätiger Mütter e.V.

www.lokales-buendnis-fuer-familie.de

Internetportal der bundesweiten Initiative für mehr Familienfreundlichkeit vor Ort

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden.

Hierzu erhalten Sie vom Standesamt bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind.


Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie die Steuerklasse, die Kirchensteuermerkmale, die Zahl der Kinderfreibeträge und vom Finanzamt gewährte Freibeträge werden den Arbeitgebern über ein elektronisches Verfahren (ELSTAM = **E**lektronische**L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale) zum Abruf bereitgestellt.

Zuständig für alle Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist das für Ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt.

Finanzamt Brühl Kölnstraße 104, 50321 Brühl  02232/7030	<u>Allgemeine Öffnungszeiten:</u> Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausführlichere Informationen zu den Themen Finanzen, Steuern, Freibeträge finden Sie unter www.finanztip.de.

Schulpflichtbefreiung von (minderjährigen) Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere Personen (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt, auch wenn der biologische Vater ein anderer sein sollte.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier werden die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.

Sorgeerklärung bei nicht verheirateten Eltern

Eine nicht verheiratete Mutter hat nach der Geburt des Kindes die alleinige elterliche Sorge. Sie ist alleinige gesetzliche Vertreterin des Kindes. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können vor oder nach der Geburt ihres Kindes die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Diese Sorgeerklärung kann in der Regel kostenfrei bei ihrem örtlichen Jugendamt beurkundet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnerinnen der Stadtverwaltung Frechen:

Beistandschaften, Beurkundungen, Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes. Bei Beurkundungen für ungeborene Kinder richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen der Mutter.

Eine vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

Zimmer 21

Regina Bergemann
☎ 02234/501-1480



Buchstaben A–J & T–Z

Zimmer 24

Gabriele Bremer
☎ 02234/501-1456



Buchstaben K–S

Gesunde Entwicklung

Früherkennungsuntersuchungen

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Laufe der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung Ihres Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten.

Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereit zu halten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen.

Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsuntersuchungen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Diese Untersuchungen sollten Sie also mit Ihrem Kind wahrnehmen:

☺ U1		„ Alles klar nach der Geburt? “
☺ U2	3.-10. Lebensstag:	„ Der erste große Check “
☺ U3	4.-6. Lebenswoche:	„ Gewicht, Gehör, Gelenke in Ordnung? “
☺ U4	3.-4. Lebensmonat:	„ Die erste Impfung “
☺ U5	6.-7. Lebensmonat:	„ Alt genug für Möhrenbrei “
☺ U6	10.-12. Lebensmonat:	„ Wörter aus zwei Silben “
☺ U7	21.-24. Lebensmonat:	„ Sätze aus zwei Wörtern “
☺ U7a	34.-36. Lebensmonat:	„ Rundum gesund? “
☺ U8	46.-48. Lebensmonat:	„ Auf einem Bein kann man nicht stehen? “
☺ U9	ca. 5 Jahre:	„ Bald schulreif “
☺ U10	7 - 8 Jahre:	„ Frei von Entwicklungsstörungen? “
☺ U11	9 - 10 Jahre:	„ Schulleistungen und Entwicklung okay “
J1	13 -15 Jahre:	„ Gesunde Jugend “
J2	17 -18 Jahre:	„Physisch und psychisch fit in die Berufswahl? “

Kinderärztinnen / Kinderärzte in Frechen

<u>Gemeinschaftspraxis</u> Dr. Ania Hoppe und Dr. Irmgard Schmidt	Hauptstraße 19-21, 50226 Frechen ☎ 02234 / 990080 Fax: 02234 / 9900818
<u>Privatpraxis</u> Carla Kau - Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Dr. med. Susanne Fahl – Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	Augustinusstraße 9a 50226 Frechen-Königsdorf ☎ 02234 / 9899619
Dr. Stefan Schalk	Hauptstraße 200, 50226 Frechen ☎ 02234 / 55262
Dr. med. Christian Asholt	Augustinusstraße 11c 50226 Frechen-Königsdorf ☎ 02234 / 6888488

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.kinderaerzte-im-netz.de

Kinder- und Jugendärzterverzeichnis

www.bzga.de

Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.ich-geh-zur-u.de

Aktion zur Erhöhung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen

www.rund-ums-baby.de

Online Magazin für junge Eltern

www.dgkj.de

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin

www.familienratgeber.de

Online- Service für Menschen mit Behinderung und ihre Familien

Präventiver Kinderschutz

Stadt Frechen
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Jugendförderung

Büro: Schützenstraße 7-9, 50226 Frechen



Sarah Mettke
☎ 02234/501-1307
Kinderschutzfachkraft
Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz
Präventionsfachkraft für sexualisierte Gewalt



Claudia Neumann
☎ 02234/501-1258
Kinderschutzfachkraft
Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz
Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen
(Babybegrüßung)

Babybegrüßung

Zum präventiven Kinderschutz des Jugendamtes der Stadt Frechen gehört neben der Vernetzung von Einrichtungen und Diensten, die in Frechen Familien zur Verfügung stehen, sowie Fachberatungen in Fragen des Kinderschutzes nach §§ 8a, 8b SGB VIII und KKG 4,5, auch das Präventionsprojekt der „**Babybegrüßung**“.

Frechen als familienfreundliche Kommune liegt es daran, früh und umfangreich über die örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten für Familien und über die kindliche Entwicklung zu informieren.

Dafür hält das Jugendamt eine Informationstasche für Eltern bereit, die neben kleinen Geschenken, Informationsmaterial auch die **Elternbriefe** (www.ane.de) beinhaltet, die eine sinnvolle und wichtige Begleitung während der ersten Lebensjahre Ihres Kindes darstellen. Ihre Ansprechpartnerin zur „Babybegrüßung“: Claudia Neumann (s.o.).

Zur **externen anonymisierten Fachberatung** stehen beide Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung.

Wer kann oder muss sich beraten lassen?

- Einen gesetzlichen Anspruch auf eine kostenfreie, anonymisierte Beratung haben alle Personen, die beruflich als Fachkräfte und als ehrenamtlich Tätige Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aus Frechen haben (§ 8a/8b SGB VIII / 4KKG BKiSchG).
- Alle Fachkräfte, die im Bereich der Jugendhilfe arbeiten sind sogar verpflichtet, gemäß § 8a SGB VIII, eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beratend hinzuzuziehen.

Bei sofortigem Handlungsbedarf
wenden Sie sich an den
zentralen Tagesdienst des
Jugendamtes: 02234/501-1610
oder
außerhalb der Öffnungszeiten an
die Rufbereitschaft des
Jugendamtes über die örtliche
Polizeidienststelle: 02234/2110

Weitere hilfreiche Links und Anlaufstellen:

<p>Team Frühe Hilfen/Familienhilfe Frechen (Angebote und Informationen für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren)</p> <p>Familienhilfe Frechen</p>	<p>Rothkampstraße 1, 50226 Frechen ☎ 02234/185733,</p> <p><u>oder</u></p> <p>Franz-Hennes-Straße 3, 50226 Frechen (Koordinierungsbüro Trägerverbund Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Betreutes Wohnen für Jugendliche) Ansprechpartnerin: Irene Lengsholz ☎ 02234/185721</p>
<p>Schreibabysprechstunde</p>	<p>Heinrich-Meng-Institut Buchenweg 9-11, 50169 Kerpen ☎ 02273-91570 www.spz-rhein-erft-kreis.de ✉ info@spz-rhein-erft-kreis.de und in den Kinderkliniken Amsterdamer Straße und Uni-Kliniken Köln</p>
<p>Offene Sprechstunde der Evangelischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien</p>	<p>Bitte erfragen Sie die Zeiten und Ihre Möglichkeiten im Familienzentrum (siehe Seite 19-25) in Ihrer Nähe</p>
<p>Babysitting</p>	<p>Bitte erkundigen Sie sich ebenfalls in den Familienzentren</p>
<p>Elternstart NRW</p>	<p>Unter Elternstart NRW finden Sie ein kostenloses Elternbildungsangebot, das sich auf das erste Lebensjahr Ihres Kindes bezieht. Familienbildung – Ein starker Bündnispartner in NRW https://www.mkffi.nrw/unterstuetzung-und-staerkung-von-muettern-und-vaetern</p>
<p>Sprachkurse, Hilfsorganisationen, etc.</p>	<p>www.stadt-frechen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugend, Familie & Soziales ➤ Jugendförderung ➤ Integration und Unterstützung

Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben.

Pro Kind 250,00 €

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen **Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit**.

Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse	U Bieberstraße 7-11, 50321 Brühl ☎ 0221/94292220 (Kindergeld) ☎ 0800/4555530 (Kindergeld + Kinderzuschlag)
-----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.

In der Regel erhalten Sie Kinderzuschlag für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie Kinderzuschlag neu beantragen.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen Sie, Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin und Ihr Kind haben.

Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet. Sie erhalten monatlich höchstens 209,00 Euro pro Kind.

Erhalten Sie Kinderzuschlag, müssen Sie die Familienkasse über Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und die Ihrer Familie informieren.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter www.bmfsfj.de oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

Elterngeld

Mütter und Väter, die sich Zeit für die Betreuung des neugeborenen Kindes nehmen, haben Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich für Arbeitnehmer:innen, Beamte, Selbständige, erwerbslose Elternteile und Auszubildende.

Das Elterngeld ersetzt 65 bis 67 Prozent des bisherigen Nettoerwerbseinkommens, bisher höchstens jedoch 1.800 € und mindestens 300 €, auch für Nichterwerbstätige. Detaillierte Informationen hierzu sowie einen „Elterngeldrechner“ bietet das Bundesfamilienministerium unter www.bmfsfj.de an.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt, unter weiteren Voraussetzungen, für Alleinerziehende.

Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

Für die Eltern von Kindern, die seit dem 01.07.2015 geboren wurden, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) und dem Bezug von Elterngeld Plus zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das Elterngeld Plus ermöglicht Müttern und Vätern, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen, länger als bisher diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe) und können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld-Plus-Monate.

Bislang können Eltern zwar Teilzeitarbeit und Elterngeld kombinieren, allerdings verlieren sie nach der bisherigen Regelung einen Teil ihres Elterngeldanspruches: Ihr Lohn mindert die ausgezahlten Beträge, ohne dass es bisher dafür zum Ausgleich einen längeren Bezug des Elterngeldes gibt.

Neben dem Elterngeld Plus, das diese Lücke schließt, ist die Einführung eines Partnerschaftsbonus geplant: Wenn beide Eltern pro Woche z.B. 25 bis 30 Stunden parallel arbeiten, erhält jeder Elternteil das Elterngeld Plus nochmals für vier zusätzliche Monate. Verschiedene Kombinationen aus Elterngeld, Elterngeld-Plus und Partnerschaftsbonus sind zukünftig möglich.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim **Rhein-Erft-Kreis**. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zu Elterngeld finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de.

Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner:in arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sogenannten Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben, oder Sie die Voraussetzungen für eine kürzere Anwartschaft erfüllen.

Das Arbeitslosengeld stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Bundesagentur für Arbeit Außenstelle Frechen	Ernst-Heinrich-Geist-Str. 5 50226 Frechen ☎ 0800/45555-00 (Servicenummer) Fax: 02234/9573044 www.arbeitsagentur.de
--------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgergeld

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Bürgergeld.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d.h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Zahlung des Bürgergeldes ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Bürgergeld bei Ihrem zuständigen Jobcenter, welches Ihnen in Fragen zum Bürgergeld gerne weiterhilft.

Jobcenter – Frechen	Kölner Str. 180-182 50226 Frechen ☎ 02234/9499-0
----------------------------	--------------------------------------------------------

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind (d.h. Sie sind nicht in der Lage, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten) oder Sie die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten können.

Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Stadt. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld. Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse.

Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Bürgergeld oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Aufgrund einer zum 01.01.2011 beschlossenen Gesetzesänderung haben Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, zusätzlich zum Regelbedarf Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu beantragen sind die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den örtlichen Jobcentern oder beim örtlichen Sozialamt Ihrer Stadt. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Soziales und Wohnen

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Rathaus, Zimmer 229, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen



Abteilungsleitung:
Irene Dauter

☎ 02234/ 501-1582

Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den Schuldnerberatungsstellen vor Ort. Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.meine-schulden.de oder in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort.

Schuldner- und Insolvenzberatung Frechen	Internationaler Bund (IB) Zum Kuckental 7 50226 Frechen ☎ 02234/511-731 u. 511-722 www.internationaler-bund.de
-----------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine großziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-) Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehender Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Umso wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen.

Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende. Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

☛ **Die Beratungsangebote für alleinerziehende Mütter und Väter in Frechen finden Sie unter „Familienbildung, Beratung und Hilfen“ ab Seite 28.**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch im Internet z.B. unter www.familienratgeber-nrw.de

oder

über das Portal des Landesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter www.vamv-nrw.de

Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr geleistet. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Der Anspruch für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren wird nur wirksam, wenn das Kind nicht auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im Hartz-IV-Bezug ein Einkommen von mindestens 600,00 € erzielt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt

für Kinder bis 6 Jahre	230,00 €
für Kinder bis 12 Jahre	301,00 €
für Kinder bis 18 Jahre	395,00 €

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie unter www.bmfsfj.de sowie persönlich vor Ort:

Unterhaltsvorschuss

Ansprechperson im Rathaus der Stadt Frechen,
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales / Abteilung Verwaltung:
(Termine nach Vereinbarung)

Zimmer 25

Pia Grapatin
☎ 02234/501-1401

Claudia Fichtner
☎ 02234/501-1422

Zimmer 22

Pia Robels
☎ 02234/501-1466

Ellen Schiffer
☎ 02234/501-1368

Katharina Piecha-Piontek
☎ 02234/501-1325

Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfeangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

☞ **Die Ansprechpersonen für Beistandschaften finden Sie auf Seite 8.**

Kinderbetreuung

Tageseinrichtungen für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung, die KiTa, ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes stehen insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden.

Betreuung von Kindern ab einem Jahr

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur, wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind, das mindestens ein Jahr alt ist, hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege.

Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist nur noch online über den Kita-Navigator (<http://frechen.kita-navigator.org>) möglich. Sie können sich über alle Kitas informieren und Ihr Kind in mehreren Einrichtungen für einen Platz vormerken lassen. Die Platzvergabe erfolgt durch die Kindertageseinrichtung. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, können Sie die Vormerkung im Jugendamt erledigen. Sprechstunde im Jugendamt nach vorheriger telefonischer Absprache unter 02234/501-1750 zu folgenden Servicezeiten: **Mo. / Di. / Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr und Do. 14:30 bis 16:30 Uhr** oder per Mail: kindertageseinrichtungen@stadt-frechen.de

Informationen zum Anmeldeverfahren sowie zu den Elternbeiträgen finden Sie auch auf der Internetseite des Jugendamtes Frechen: <https://www.stadt-frechen.de/soziales/kindertagesbetreuung.php>

Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfen für Familien im gesamten Sozialraum zusammen zu führen. Unter www.familienzentrum.nrw.de finden Sie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiter:innen Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

Kindertagesbetreuung

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Franz-Hennes-Straße 59, 50226 Frechen



Milena Ait Haddi
Abteilungsleitung



Bianca Brand

Telefonische Servicezeiten ☎ 02234/501-1750

Mo. / Di. / Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Do. 14:30 bis 16:30 Uhr

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger tel. Terminvereinbarung oder per Mail
[kindertageseinrichtungen@stadt-frechen.de!](mailto:kindertageseinrichtungen@stadt-frechen.de)

Auskünfte zu Elternbeiträgen erteilen:

Susanne Dos Santos ☎ 02234/501-1530

Beate Arndt ☎ 02234/501-1653

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN & FAMILIENZENTREN in FRECHEN

Innenstadt

Städt. Kita und Familienzentrum Flohzirkus	An der Mergelskaul 57 a ☎ und 📠 02234/16615 ✉ kita.flohzirkus@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.
AWO Kinderhaus und. Familienzentrum Kleine Strolche	Im Klarenpesch 16 ☎ 02234/202566-10 ✉ kleinestrolche@awo-bm-eu.net
Betreuungsangebot	Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.
Evang. Kita Löwenherz	Alte Straße 214 ☎ 02234/52524 📠 02234/1220 ✉ kita.loewenherz@ekir.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.

PariSozial Inklusive Kita Arte Herbertskaul	Burgstraße 63 ☎ 02234/20 27 337 ✉ Leitung@kita-arte.de
Betreuungsangebot	Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.
PariSozial Inklusive Kita Arte Zentrum	Hauptstr. 118 ☎ 02234/4350120 ✉ Leitung@kita-arte.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.
Städt. Kita u. Familienzentrum Regenbogen	Kapfenberger Straße 34 ☎ und 📠 02234/273134 ✉ kita.regenbogen@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.
Städt. Kinderhort Hortensie	Kapfenberger Straße 32 ☎ 02234/17100 📠 02234/4300140 ✉ Hort.hortensie@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Schulkinder
Städt. Kita Severinchen	Gisbertstraße 4 ☎ 02234/59327 📠 02234/52013 ✉ kita.severinchen@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 25, 35 und 45 Std
Katholische Kita u. Familienzentrum St. Audomar	Alte Straße 13 ☎ 02234/9910810 📠 02234/9910899 ✉ kitastaudomar@kirche-in-frechen.de ✉ st.audomar@kita-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.
Kita der AWO Rappelkiste	Friedenstraße 78 ☎ 02234/59910 ✉ rappelkiste@awo-bm-eu.net
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Integrative kath. Kita St. Maria Königin	Kirchweg 11 ☎ 02234/9910910 ☎ 02234/9910999 ✉ kitastmariakoenigin@kirche-in-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Kita des ASB und Familienzentrum Storchennest	Kapellenstraße 4 ☎ 02234/952653-54 ☎ 02234/952655 ✉ Kiga.Storchennest@ASB-Erft.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Waldkindergarten Buntspechte der Kita Router gGmbH	Hans-Schaeven-Weg ☎ 0162/1380233 (Bürozeiten: dienstags von 13-16 Uhr) ✉ buntspechte@kita-router.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Fröbel-Kita Alte Ziegelei	An der Ziegelei 34 ☎ 0173/6826635 ✉ annika.haumann@froebel-gruppe.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder mit und ohne Behinderung von 4 Monaten bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Benzelrath / Grube Carl

Kita der Elterninitiative Die Frechen e. V.	Rosmarweg 241a ☎ 02234/12334 ✉ kontakt@kita-diefrechen.de www.diefrechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 4 Monaten bis zur Einschulung im Umfang von 45 Std.

Städt. Kita Liliput	Gertrud-Schmitz-Straße 9 ☎ 02234/430512 ☎ 02234/430514 ✉ kita.liliput@stadt-frechen
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Inklusive Caritas-Kita und Familienzentrum St. Barbara	von-Klespe-Straße 7 ☎ 02234/12214 ☎ 02234/993331 ✉ kita-st.barbara@caritas-rhein-erft.de
Betreuungsangebot	Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Bachem

Katholische Kita Heilig Geist	Geldernstraße 40 ☎ 02234/9910710 ☎ 02234/9910799 ✉ kitaheiliggeist@kirche-in-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Städt. Kita Knöpfchenhaus	Kreuzstraße 25 ☎ 02234/56624 ☎ 02234/431790 ✉ kita.knoepfchenhaus@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Buschbell

Heilpädagogische Kita der Lebenshilfe e. V. Käthe Kraemer	Römerstraße 1 – 3 ☎ und ☎ 02234/52931 ✉ kita-buschbell@lebenshilfe-rek.de
Betreuungsangebot	Betreuung für behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 Std.

Städt. Kita und Familienzentrum Knisterkiste	Am Apostelhof 45 ☎ und ☎ 02234/12157 ✉ kita.knisterkiste@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Städt. Kita und Familienzentrum Rasselbande	An der Vogtei 11 ☎ 02234/52818 ☎ 02234/208365 ✉ kita.rasselbande@stadt-frechen.de
----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 Std
CJD- Kita und Familienzentrum Weltentdecker	Ulrichstraße 173 ☎ 02234/9280960 ✉ patrizia.falke@cjd.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 Std und 45 Std.

Grefrath

Städt. Kita Sterntaler	Brahmsstr. 2a ☎ 02234/38135 ☎ 02234/4359669 ✉ kita.sterntaler@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Habelrath

Katholische Kita und Familienzentrum St. Antonius von Padua	Georg-Felber-Gasse 1 ☎ 02234/9910510 ☎ 02234/9910599 ✉ kitastantonus@kirchen-in-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.
PariSozial Inklusive Kita Arte Habelrath	Klosterstraße 62 ☎ 02234/4351837 ✉ Leitung@kita-arte.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Königsdorf

Städt. Kita und Familienzentrum Buddelkiste	Eichelhäherweg 2 ☎ und ☎ 02234/64438 ✉ kita.buddelkiste@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.

Städt. Kita und Familienzentrum Sandflöhe	Dürerstraße 57 ☎ und 📠 02234/691296 ✉ kita.sandfloeh@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.

Städt. Kita und Familienzentrum Spatzennest	Waldstraße 2h ☎ 02234/64572 📠 02234/4358166 ✉ kita.spatzennest@stadt-frechen.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.

Kath. Kita und Familienzentrum St. Josef	Augustinusstraße 10 ☎ 02234/62523 📠 02234/963406 ✉ kiga-stjosef@t-online.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.

Inklusive Caritas-Kita St. Katharina	Steinzeugstraße 2 ☎ 02234/4358483 📠 02234/4358485 ✉ kita-st.katharina@caritas-rhein-erft.de
Betreuungsangebot	Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Std.

Waldkindergarten Waldkönige e.V.	Alte Aachener Straße 33 ☎ 0151/26953567 (Bürozeiten: 07:30 -08:30 und 13:00 – 14:00 Uhr) ✉ Leitung@waldkindergarten-waldkoenige.de
Betreuungsangebot	Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 u. 45 Std.

Tagesmütter und Tagesväter

Das Kinderbildungsgesetz sieht eine Stärkung von Tagesmüttern und Tagesvätern bei der Kinderbetreuung vor. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre besondere Bedeutung für die Kinder. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeilichem Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft.

Die Kosten werden für erforderliche Betreuungszeiten von Ihrem örtlichen Jugendamt gem. der „Satzung der Stadt Frechen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ übernommen. Für die Inanspruchnahme der Förderung wird eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung (Elternbeitrag) erhoben.

Weitere Informationen sowie Anträge und Formulare zur Tagespflege finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-frechen.de/vv/produkte/106040100000040839.php>

Ansprechpartner:in bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater:

Kinder in Tagespflege

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Franz-Hennes-Straße 59, 50226 Frechen

Ansprechperson für Information, Beratung, Vermittlung und finanzielle Förderung der Tagespflege, Erteilung der Pflegeerlaubnis



Nina Kamgain

☎ 02234/501-1468

✉ Kindertagespflege@Stadt-Frechen.de

Telefonische Servicezeiten ☎ 02234/501-1740

Mo. / Di. / Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Do. 14:30 bis 16:30 Uhr

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger tel. Terminvereinbarung oder per Mail kindertagespflege@stadt-frechen.de

Auskünfte zu Elternbeiträgen erteilen:

Rosa Maria Wershoven ☎ 02234/501-1283

Petra Wallrath ☎ 02234/501-1429

Kinderbetreuung an Frechener Schulen

Auch wenn es noch einige Zeit bis zur Einschulung Ihres Kindes dauern wird, möchten Sie vielleicht frühzeitig über die Möglichkeiten der schulischen Betreuungsangebote in Frechen informiert sein. Ihre Schulverwaltung vor Ort berät Sie gern.

Stadt Frechen – Fachdienst Bildung, Freizeit und Kultur / Abteilung Schule

Verwaltungsgebäude Hauptstraße 124-126, 50226 Frechen
(Eingang Dr.-Tusch-Straße/2.Etage)

Ansprechperson:



Edith Bastian
☎ 02234/501-1381

Weiterführende Informationen über die Frechener Schullandschaft finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/bildung/ganztag-an-schulen.php>.

Familienbildung, Beratung und Hilfen

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen Eltern nach Hilfe und Beratung suchen.

In solchen Fällen können Ihnen Angebote der Familienbildung und der Familienberatung wertvolle Unterstützung sein, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, Paar- oder Einzelberatung.

Unter einer bundesweit einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer bieten die Elterntelefone des Vereins „Nummer gegen Kummer“ Beratung für Eltern an.

Das Elterntelefon ist ein schnell erreichbares, unkompliziertes Angebot, das Eltern die Möglichkeit bietet, sich auch spontan Rat und Hilfe zu holen:

Elterntelefon ☎ 0800 1110 550

Das gleiche gilt für die kirchlichen Beratungs- und Seelsorgeangebote:

Evangelische Telefonseelsorge ☎ 0800 1110 111

Katholische Telefonseelsorge ☎ 0800 1110 222

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung.

Die Familienberatungsstellen und die Familienbildungsstätten kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

Sie erhalten weitere Auskünfte hierzu bei Ihrem Jugendamt.

Im Folgenden eine Auswahl an Familienbildungs- und Beratungsinstitutionen in Frechen und dem Rhein-Erft-Kreis:

Familienbildung

Volkshochschule Frechen	Hauptstraße 110-112, 50226 Frechen ☎ 02234/501-1253 ☎ 02234/501-1403 www.vhs-frechen.de
Familienbildungsstätte AWO Rhein-Erft e.V.	Zeissstraße 1, 50126 Bergheim ☎ 02271/6030 ☎ 02271/60345 http://www.kurse.awo-bm-eu.de
Familienbildungsstätte Anton-Heinen-Haus	Kirchstr. 1b, 50126 Bergheim ☎ 02271/4790-0 ☎ 02271/4790-90 www.anton-heinen-haus.de

Beratung und Hilfen

Soziale Dienste

(Allgemeine Beratung rund um Familie und Erziehung, Hilfeangebote bei Krisen und Konflikten, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Kinder- und Jugendschutz)

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Altes Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Unser "Allgemeiner Sozialer Dienst" ist regional aufgeteilt.

ASD /Team I ist örtlich für Familien zuständig aus:

Grefrath, Habelrath, Benzelrath, Grube Carl, Innenstadtbereich zwischen einschl. Dürener Str., Krankenhausstr., An St. Maria Königin, Hüchelner Str., Kölner Str. und Hauptstr.

ASD/ Team II ist örtlich für Familien zuständig aus:

Königsdorf, Buschbell, Hücheln, Innenstadtbereich ab südlich der Hauptstraße, Bachem

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste sind i.d.R. zu folgenden Zeiten erreichbar.

montags bis freitags von 8.30 -12.30 Uhr sowie
montags bis mittwochs von 14.00-15.30 Uhr und
donnerstags von 14.00-18.00 Uhr

Bei neuen Anfragen, oder wenn Sie die zuständigen Mitarbeiter:innen länger nicht erreichen, nimmt unser Tagesdienst Ihr Anliegen telefonisch oder in dringenden Fällen auch persönlich auf.

Der Tagesdienst ist über die Zentrale Rufnummer 02234/501-1610 erreichbar.

Da unsere Tätigkeit von vielen Terminen auch im Außendienst bestimmt ist, vereinbaren Sie bitte möglichst vorab einen Termin. Dazu sind die Mitarbeiter:innen auch per Mail für Sie erreichbar.

Weitere Informationen können Sie auch im Sekretariat bei

Frau Ecken 02234/501-1481 oder
Frau Murrone 02234/501-1501 erfragen.

Die zentrale Fax Nr. des Jugendamtes lautet: 02234/501-1440.



Ulrike Koning
Abteilungsleitung
☎ 02234/501-1618

Team I
**(Bezirk: Innenstadt-Nord, Grefrath,
Habelrath, Benzelrath, Grube Carl)**

Khalid Boufars (Teamleitung)	☎ 02234/501-1655	Zimmer 30
Eva Gerlach	☎ 02234/501-1447	Zimmer 38
Klaus Thomas	☎ 02234/501-1626	Zimmer 34
Anna Schuster	☎ 02234/501-1479	Zimmer 37
Rachel Scheithauer	☎ 02234/501-1248	Zimmer 39
Claus Schiederich	☎ 02234/501-1218	Zimmer 42
Jacqueline Zilger	☎ 02234/501-1647	Zimmer 42

Team II
**(Bezirk: Innenstadt-Süd, Königsdorf,
Buschbell, Hüheln, Bachem)**

Natalia Körver (Teamleitung)	☎ 02234/501-1471	Zimmer 31
Christoph Piekacz	☎ 02234/501-1631	Zimmer 40
Anja Birgel	☎ 02234/501-1473	Zimmer 36
Ulrike Müngersdorf	☎ 02234/501-1611	Zimmer 32
Tatjana Sieverding	☎ 02234/501-1619	Zimmer 33
Saskia Dresen	☎ 02234/501-1472	Zimmer 40

Soziale Dienste - Pflegekinderdienst

Stadt Frechen - Rathaus
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Schützenstraße 7-9, 50226 Frechen

- Information, Beratung und Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern als Pflegefamilie,
- Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflege und Kurzzeitpflege,
- Beratung, Begleitung und Betreuung von Pflegekindern, Pflegepersonen und Eltern in der weiteren Hilfeplanung
- Fachberatung und Fortbildung für Pflegepersonen“



Monika Thomer
☎ 02234/501-1657
EG 2



Marie Obrocki
☎ 02234/501-1542
EG 2



Diana Gawandtka
☎ 02234/501-1695
EG 3

Soziale Dienste – Fachstelle Eingliederungshilfe

Stadt Frechen - Rathaus
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Schützenstraße 7-9, 50226 Frechen

Dominique Bastin	☎ 02234/501-1627	OG8
Maj Brandt	☎ 02234/501-1404	OG6
Sarah Bündler	☎ 02234/501-1607	OG7
Ronja Losinzky	☎ 02234/501-1620	OG6
Hildegard Pfister	☎ 02234/501-1457	OG7
Madlen van der Seylberg	☎ 02234/501-1476	OG8

Soziale Dienste - Jugendgerichtshilfe

Stadt Frechen - Rathaus
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Schützenstraße 7-9, 50226 Frechen

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes. Sie wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (14-17 Jahre) oder Heranwachsende (18-20 Jahre) eine Straftat begangen haben.

Gesetzliche Grundlage für die Jugendgerichtshilfe ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG) – im Mittelpunkt des Verfahrens steht die Stabilisierung der Persönlichkeit des jungen Menschen und nicht der Strafgedanke.

Mariya Werker	☎ 02234/501-1226	EG4
Sonja Kühn	☎ 02234/501-1533	EG4
Emily Bosma	☎ 02234/501-1536	EG4

Soziale Dienste - Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA)

Vereinzelte reisen minderjährige Flüchtlinge allein, das heißt ohne Begleitung durch die Eltern, in Deutschland ein. Sie kommen aus Krisen- und Armutsgeländen der gesamten Welt. Der Anlass und die Hintergründe ihrer Flucht differieren je nach politischer und ökonomischer Lage im Heimatland.

Die Fachstelle für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) berät und hilft ausländischen Kindern und Jugendlichen, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Frechen ankommen. Personensorgeberechtigt sind die Eltern oder ein Vormund. Erziehungsberechtigt sind von den Eltern bevollmächtigte Personen. Die ersten und wichtigsten Schutzmaßnahmen nach deutschem Recht sind die Inobhutnahme nach §§42 a und 42 Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII) und die Bestellung eines Vormundes nach den §§ 1693, 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), da die im Ausland lebenden oder verstorbenen Eltern die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können.

In der Regel werden unbegleitete Minderjährige, die über keinerlei Kontakt zu Verwandten, Bekannten in Deutschland etc. verfügen, in einer Clearingstelle zur Klärung ihres individuellen Jugendhilfebedarfs untergebracht. Nach erfolgtem Clearing werden diese Kinder und Jugendlichen dann in einem auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Kinder- oder Jugendwohnheim untergebracht.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachstelle UmA gehören:

- Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise in die BRD gemäß §§ 42, 42a ff SGBVIII
- Veranlassung der Erstversorgung und ärztlichen Untersuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei.
- Zur Alters- und Bedarfsfeststellung wird ein ausführliches Gespräch mit dem (umA) jungen Menschen unter Hinzuziehung einer/s Dolmetscher/in über die persönliche Fluchtgeschichte geführt.
- Übernahme der rechtlichen Vertretung des Jugendlichen in der ersten Zeit
- Durchführung aller Rechtshandlungen für das Kind/den Jugendlichen bei vorläufiger Inobhutnahme nach vorheriger Altersfeststellung und Einschätzung seiner persönlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Verfassung
- Antragstellung zur Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichtes über die Bestellung eines Vormundes
- Auswahl, Prüfung und Entscheidung über Eignung und Vorschlag von Personen an das Vormundschaftsgericht als Pfleger, Vormund oder Beistand
- Steuerung und Durchführung der „Clearingverfahren“ für die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge (d.h. Potentialanalyse und Perspektivenplanung) unter Einleitung stationärer oder ambulanter Jugendhilfemaßnahmen sowie sonstiger Anschlussmaßnahmen / Hilfeplanung gem. SGB VIII
- Durchführung des fristgebundenen Meldeverfahrens zur landesweiten Verteilung bzw. zum Ausschluss der landesweiten Verteilung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge

Emily Bosma
(Jugendgerichtshilfe u. Flüchtlingshilfe
unbegleiteter Jugendliche)

☎ 02234/501-1536 EG4

Alexandra Paufler
(Flüchtlingshilfe unbegleiteter Jugendliche)

☎ 02234 5011616 EG3

Soziale Dienste – Fachstelle Inklusion und Teilhabe

Stadt Frechen - Rathaus, Zimmer 215
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention hat die Stadt Frechen für sich die Aufgabe angenommen, den Frechener Bürger oder Bürger:innen und mit und ohne Behinderung ein weiteres Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Neben Themen wie die barrierearme Gestaltung des Sozialraumes, bietet die Fachkraft für Teilhabe und Inklusion offene Sprechstunden an, initiiert Arbeitskreise und verfolgt das „übergeordnete Ziel“, inklusive Prozesse anzustoßen, zu unterstützen und zu begleiten.

Die Stadt Frechen ist in vielen Fragen rund um die Themen Teilhabe und Inklusion zwar keine eigenständige Leistungsbehörde. Durch das neu geschaffene Beratungsangebot kann allerdings kommunal eine angemessene Beratung über Leistungsansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten erfolgen.

Frechen ist insofern gut für die Umsetzung des neu geschaffenen Bundesteilhabegesetzes aufgestellt.

Angelina Kindermann
☎ 02234/501-1617

Weitere Informationen: www.beratungskompass.lvr.de

Erziehungs- und Lebensberatung Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln	Blindgasse 6, 50226 Frechen ☎ 02234/17025
Caritas-Beratung Beratungsstelle der Caritas	An St. Severin 15, 50226 Frechen ☎ 02234/58389
Beratung und Treffpunkt für Alleinerziehende Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) Villa Sprössling - Das Haus für Alleinerziehende und ihre Kinder	An St. Severin 11, 50226 Frechen ☎ 02234/6039815
Frühförderung <ul style="list-style-type: none">▪ Zentrum für Pädagogische Frühförderung und Beratung (Diagnostik, Frühförderung, Sprachentwicklungsförderung)▪ Sozialpädiatrisches Zentrum des Rhein-Erft-Kreises / Heinrich-Meng-Institut (Diagnostik, Beratung, Therapie – kinderärztliche Überweisung erforderlich –)	Friedrich-Bessel-Str.2, 50126 Bergheim ☎ 02271/58107 Buchenweg 6, 50169 Kerpen-Neubottenbroich ☎ 02273/91570
Deutscher Kinderschutzbund e.V. – Ortsverband Frechen	Zum Kuckental 7, 50226 Frechen ☎ 02234/53399

Abteilung Jugendförderung (Jugendamt)

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Büro: Schützenstraße 7-9, 50226 Frechen



Irmgard Bremm
Abteilungsleitung
☎ 02234/501-1615



Sonja Cay
Stellv. Abteilungsleitung
☎ 02234/501-1535

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Abenteuerspielplatz Frechen

Sportgelände Herbertskaul,
Burgstraße, 50226 Frechen

☎ 02234/274727

www.abenteuerspielplatz-frechen.de



Sandra Eich



Lisa Becker

Kinder- und Jugendzentrum DELUXE

Zum Kuckental 7, 50226 Frechen

☎ 02234/996037

www.deluxe-frechen.de



Ben Esser



Annette Oberhoffer

Kinder- und Jugendzentrum Habbeltown

Klosterstraße 1 c, 50226 Frechen

☎ 02234/6934323



Marc Klasen
☎ 0160 94612815



Timo Rademacher
☎ 0160 93428728

Schulsozialarbeit

Als mobiler Dienst an den Schulen unterstützen die Schulsozialarbeiter:innen Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern durch verschiedene Angebote. Hierzu zählen beispielsweise Einzelfallhilfen, Elternberatung, soziale Gruppenarbeit und Präventionsprojekte. In offenen Schülersprechzeiten finden Kinder und Jugendliche sowohl Hilfen zu schulischen wie auch zu persönlichen und familiären Problemen. Außerhalb der offenen Sprechzeiten sind Gespräche nach Terminvereinbarung möglich. Zudem werden Kontakte zu anderen Beratungseinrichtungen, Institutionen und Angeboten für Kinder und Jugendliche vermittelt und auf Wunsch begleitet.

Ein weiteres Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, die Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) haben. Diese erhalten eine entsprechende Beratung sowie Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge.

Johannesschule Königsdorf Klaus Schwamborn	c/o OKJA Königsdorf, Pfeilstraße 40, 50226 Frechen ☎ 0162/9295022 ✉ www.OKJA-koenigsdorf.de
Edtih-Stein-Schule Esmeralda Shametai	☎ 0157/50700662 ✉ okja@koenigsdorf@web.de
GGS Lindenschule und KGS Mauritiuschule Judith Mayer	☎ 02234/501-1654 ☎ 0160/93430521 ✉ judith.mayer@stadt-frechen.de
GGS Grefrath Timo Rademacher	☎ 0160/93428728 ✉ timo.rademacher@stadt-frechen.de
GGS Ringschule Carolin Garbe	☎ 0160/93437546 ✉ carolin.garbe@stadt-frechen.de
Burgschule Christine Schwandorf	☎ 02234/501-1661 ☎ 0160/93435152 ✉ christine.schwandorf@stadt-frechen.de
Paul-Kraemer-Schule Alna Glazik	☎ 0176/81203488 ✉ alna.glazik@kja.de
Albert-Einstein-Schule Mirjam Hübscher Karolin Hartlieb-Stump	☎ 02234/200998 ✉ Mirjam.Huebscher@alberteinsteinweb.de ✉ Karolin.Hartlieb-stump@alberteinsteinweb.de
Hauptschule Frechen Juliane Schreiner	☎ 02234/95557-0 ✉ j.schreiner@herbertskaul.de
Realschule Frechen Alexandra Matheja	c/o Schulsekretariat ☎ 02234/9534811 ✉ alexandra.matheja@160416.nrw.schule
Gymnasium Frechen Christina Blatzheim	☎ 02234/501-1613 ☎ 0151/59039797 ✉ christina.blatzheim@stadt-frechen.de
Heinrich-Böll-Schule Anne Petermann	c/o Schulsekretariat ☎ 02234/93351-0 ✉ a.petermann@heinrich-boell-schule.eu
Nell-Breuning-Berufskolleg Katrin Polch Catarina Miranda do Espirito Santo	☎ 02234/9349-23 ☎ 0177/3875651 ✉ polch@nbb-frechen.de ☎ 02234/9349-21 ☎ 0176/19213506 ✉ santo@nbb-frechen.de

Integration und Unterstützung von Flüchtlingen

Büro: Schützenstraße 7-9
50226 Frechen



René Odenbrett
☎ 02234/501-1296



Sara Bungarten
☎ 02234/501-1614



Fee Festersen-Hofmann
☎ 02234/501-1322

Jugendberatung und Jugendberufshilfe

Sozialpädagogische Jugendberufsberatung

Büro: Schützenstraße 7-9
50226 Frechen



Jan-Philip Leistikow
☎ 02234/501-1612

Mobile Jugendsozialarbeit

Büro: Schützenstraße 7-9
50226 Frechen



Birgit Schaefer
☎ 02234/501-1477
☎ 0160-94608855

Spiel, Freizeit, Treffs ...

Weitere Kinder- und Jugendeinrichtungen

Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum „JoJo“ www.jojo-frechen.de	Alte Straße 214, 50226 Frechen ☎ 02234/54506
OKJA Königsdorf www.OKJA-koenigsdorf.de	Pfeilstraße 40, 50226 Frechen ☎ 0157/30309865

Mobile Jugendarbeit Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V.	☎ 0172-2434789 <u>Internet:</u> Facebook: Mobile Jugendarbeit Frechen
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Treffpunkt „Café OASE“ Mehrgenerationenhaus Frechen/ Rhein-Erft „Oase“ e.V. www.mgh-frechen.de	Dr. Tusch Str. 1-3/ Platz der Deutschen Einheit 50226 Frechen ☎ 02234/9336575
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

Treffpunkt für Mutter & Kind Präventionsteam / Frühe Hilfen Frechen	Rothkampstraße 1, 50226 Frechen ☎ 02234/185733
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Treffpunkt „Rotes Lädchen e.V.“	Keimesstraße 23, 50226 Frechen <i>Secondhand & Frauentreff</i> Dienstag u. Mittwoch 14 -17 h, Freitag und Samstag 10 -12 h ☎ 02234/52069
----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Treffpunkt Stadtbücherei www.stadt-frechen.de/bildung/stadtbuecherei-frechen.php www.erftbib.de	Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen <i>Kostenlose Ausleihe für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Bilderbuchkino u.v.m.</i> ☎ 02234/501-334
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Treffpunkt Musikschule www.musikschule-frechen.de	Dr.-Tusch-Str. 7-9, 50226 Frechen <i>Musikalische Früherziehung u.v.m.</i> ☎ 02234/501-384
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Treffpunkt Erlebnisbad „fresh open“ www.fresh-open.de	Burgstraße 65, 50226 Frechen ☎ 02234/9931910
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Aktuelle Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für Frechen und Umgebung: www.kinderforum-rheinerft.de

Viele weitere Information auf der Internetseite des Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales der Stadt Frechen:
<http://www.stadt-frechen.de/soziales/index.php>

Senioren

Seniorenberatung der Stadt Frechen

Die Stadt Frechen bietet für Frechener Bürger:innen ab dem 60. Lebensjahr neben der gesetzlich geregelten Pflegeberatung eine Vielzahl von Beratungs- und Betreuungsangeboten sowie Angeboten für Freizeit und Bildung im Alter an.

In der Seniorenberatung der Stadt Frechen werden ältere Menschen kostenlos und trägerübergreifend beraten und unterstützt.

Die Seniorenberatung der Stadt Frechen

- ist Koordinierungsstelle für zahlreiche Angebote und Aktivitäten
- ist Anlaufstelle, um Menschen mit gleichen Interessen zusammen zu führen
- berät über ambulante Hilfen, in Fragen zu Pflege und Heimunterbringung
- fördert das Engagement
- sammelt Informationen über Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Betätigung (Altenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen in Frechen)
- ist eine Brücke zwischen Vereinen, Verbänden, Ämtern, Initiativen.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des Fachdienstes Jugend, Familie:

<http://www.stadt-frechen.de/soziales/index.php>

Abteilung Soziales und Wohnen

Seniorenbeauftragte der Stadt Frechen

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Sabine Zons



☎ 02234/501-1331
Zimmer 3

Sabine Thöne



☎ 02234/501-1488
Zimmer 5

„Frechen Kurier“

Viermal im Jahr (März, Juni, September, Dezember) erscheint der „Frechen Kurier“, eine Zeitschrift von Senioren für Senioren, welcher an alle Frechener Bürger:innen ab 65 Jahren verschickt und auch auf der Internetseite der Stadt Frechen veröffentlicht wird (Link: <http://www.stadt-frechen.de/soziales>).

Weitere Informationen hierzu gibt es bei der Seniorenberatung der Stadt Frechen.

Seniorentreffs in Frechen

Im gesamten Stadtgebiet bieten Altenclubs und Altentagestätten Treffpunkte für Senior:innen an. Auskünfte hierüber erteilen die Seniorenbeauftragten der Stadt Frechen. Sie finden sie auch in dem Informationsblatt „Wann? Wohin?“ und in der Broschüre „Informationen für Seniore:innen“, welches im Erdgeschoss des Frechener Rathauses ausliegt.

Bachem

Seniorenclub Heilig Geist Bachem
Haus Burggraben

Frauen-Themen-Café
Haus Burggraben

Buschbell

Altenclub St. Ulrich Buschbell
Pfarrheim St. Ulrich Buschbell

Grefrath

Marienstube Grefrath
Pfarrheim Grefrath, Brahmsstraße

Habelrath

Begegnungsstätte der AWO Habelrath
Begegnungsstätte Habelrath

Stephanus-Haus Habelrath
Lutherstraße 3

Antoniusstube Habelrath
Pfarrheim Habelrath

Innenstadt

Altentagesstätte der AWO Frechen
Dr.-Tusch-Straße 11 (Musikschule)

Seniorenkreis Ev. Kirche Frechen
Gemeindesaal, Hauptstraße 209

Altenclub St. Maria Königin
Pfarrheim, Kirchweg

Königsdorf

Altenclub St. Sebastianus Königsdorf
Hildeboldsaal der Kath. Pfarrgemeinde

Seniorentreff Christuskirche Königsdorf
Evangelisches Gemeindehaus, Pfeilstraße

Wohnraumberatung

Viele Menschen denken schon frühzeitig darüber nach, wie, und wo sie den dritten Lebensabschnitt gestalten wollen. Dabei spielt das Thema Wohnen eine große Rolle. Das Spektrum der Beratungsangebote ist sehr vielfältig.

Für Menschen, die ihre Wohnsituation vorausschauend für unterschiedliche Lebenslagen planen oder anpassen wollen, generell aber auch für Menschen jeden Alters mit eingeschränkter Mobilität oder Pflegebedürftigkeit, bieten die Wohnberatungsstellen in NRW

- Beratung zur individuellen, barrierefreien und sicheren Wohnraumgestaltung
- Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten und öffentliche Fördermittel
- Hilfe bei der Antragstellung
- Informationen zu alternativen Wohnformen.

Die Wohnberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie auf der Homepage der Landesarbeitsgemeinschaft NRW unter www.wohnberatungsstellen.de.

Detaillierte Informationen zum Thema Wohnen im Alter finden Sie unter <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/>

Hilfen zum Thema Wohnraumberatung gibt es auch hier vor Ort:

Mehrgenerationenhaus Frechen/Rhein-Erft-Kreis „OASE“ e.V.
Dr. Tusch Str. 1-3 / Platz der Deutschen Einheit, 50226 Frechen
☎ 02234/9336575 www.mgh-frechen.de

Checkliste für Behördengänge und Anträge für junge Eltern

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Beginn Mutterschutzfrist / Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin / des Gynäkologen
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin / des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausweise beider Elternteile ▪ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ▪ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geburtsbescheinigung der Klinik ▪ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ▪ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch ▪ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der /des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen. <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geburtsurkunde der Mutter ▪ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden
Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	<p>Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren.</p> <p>Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.</p>

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<p>Kind anmelden</p> <p>evtl. Kinderreisepass beantragen</p>	<p>so früh wie möglich nach der Geburt</p>	<p>Erfolgt i.d.R. durch die Geburtsklinik beim Standesamt Ihres Wohnortes; bei Haus-Geburt stellt die Hebamme oder der Arzt eine Bescheinigung über die Geburt aus .</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten ▪ Je nach Personenstand der Eltern/der Mutter sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Ausführliche Informationen unter www.stadt-frechen.de/themenlotse/standesamt. ▪ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.
<p>Lohnsteuerabzugsmerkmale aktualisieren</p>	<p>so früh wie möglich nach der Geburt</p>	<p>Zuständiges Wohnsitz-Finanzamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geburtsurkunde des Kindes im Original, Personalausweis (ggf. Angaben zur Steuerklasse des Ehegatten)
<p>Elterngeld beantragen</p>	<p>innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes</p> <p>Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.</p>	<p>Elterngeldstelle</p> <p>Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld ▪ Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. ▪ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original ▪ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung ▪ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung ▪ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
<p>Kindergeld beantragen</p>	<p>spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes</p>	<p>Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Kindergeld ▪ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original

Wichtige Telefonnummern für den Notfall

Notdienst des Jugendamtes	über 110
Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf Bonn	0228/1924 - 0
Krankenhaus Frechen	02234/502 - 0
Kinderklinik Amsterdamer Straße, Köln	0221/89070

Beratungstelefone (kostenlos)

Elterntelefon	0800/1110 550
Evang.Telefonseelsorge	0800/1110 111
Kath.Telefonseelsorge	0800/1110 222

Meine wichtigen Rufnummern:

Kinderarzt/-ärztin	-----
Kindergarten	-----
Tagesmutter/Tagesvater	-----
Logopäden/Ergotherapeut	-----
Beratungsstelle	-----
Sozialarbeiter:in	-----
Oma/Opa	-----
Schwester/Bruder	-----

wichtige Freunde	-----

Impressum „Familienwegweiser“

Herausgeber: Stadt Frechen – Die Bürgermeisterin -, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Redaktion: Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Ausgabe Februar 2024

Eine aktuelle Ausgabe finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.stadt-frechen.de/soziales/index.php>

Veranstalterinformationen und Inhalte von Webseiten ohne Gewähr.
Verwendung der Fotos mit freundlicher urheberrechtlicher Genehmigung.